

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 24.04.1832 publ. 28.04.1832

Häfen kommenden Schiffe dort frey von Quarantaine sind.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. April, publ. den 28. Apr. 1832.

Durch eine von Sr. Majestät dem Kö-^{Bekanntm. betr. die Quarantaine-Anstalt in Christian- sand.}nige von Schweden und Norwegen unterm 17. v. M. erlassene Verordnung ist die seit dem Anfang dieses Jahrs für auswärtige Schiffe geschlossene Quarantaine-Anstalt zu Christian- sand wiederum für alle Schiffe, welche daselbst zur Abhaltung einer Observations- oder Reinigungs- Quarantaine wegen der Cholera morbus einlaufen wollen, oder einzulaufen genöthigt sind, geöffnet und deren Zulassung daselbst gestattet, zugleich auch in Ansehung des Verfahrens und der Dauer der Quarantaine mit Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand der Häfen, aus welchen solche Schiffe kommen, und der an deren Bord befindlichen Mannschaft und Ladung eine von der vorigjährigen wesentlich verschiedene Vorschrift erlassen.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 21. dieses Monats wird Obiges zur Nachricht der hiesigen Kaufleute und Seefahrer hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, auch eine von dem Oldenburgischen Consulat in Christian-

sand hiehier eingesandte Uebersetzung der gedachten Königlichen Verordnung vom 17. vorigen Monats hiebey angefügt, auf deren im §. 1. enthaltene Vorschriften, wegen der von allen nach Norwegischen Häfen bestimmten Schiffe bezubringenden Gesundheitszeugnisse, die Kaufleute und Seefahrer annoch besonders aufmerksam gemacht werden.

Königlich Schwedisch-Norwegische Verordnung für das Königreich Norwegen, in Betreff der Sicherheits- und Quarantaine-Maßregeln gegen die Cholera morbus.

§. 1.

Alle Fahrzeuge, welche vom Auslande in Norwegen ankommen, sollen sowohl von dem Orte der Absegelung, als von sonstigen auswärtigen Plätzen und Häfen, mit welchen sie auf der Reise Communication gehabt haben, mit gehörigen Gesundheitsattesten versehen seyn, die von den Schwedisch-Norwegischen Consuls oder Vice-Consuls, oder, in deren Ermangelung, durch die dortigen Obrigkeiten oder Gesundheits-Commissionen ausgestellt sind. Die Gesundheits-Atteste müssen die Angabe enthalten, daß die bössartige Cholera weder an dem Orte noch in der Umgegend verspürt worden

ist. Wenn dergleichen Gesundheits-Atteste fehlen, wird das Schiff der Behandlung unterworfen, welche gegen Schiffe, die von verdächtigen Plätzen kommen, statt findet, im Fall die Gesundheits-Commission es, nach angestellter genauer Untersuchung zur weiteren Sicherstellung, nicht für nothwendig erachtet, strengere Verhaltens-Regeln anzuwenden.

§. 2.

Bei der Bestimmung der Quarantaine-Zeit wird die Anzahl der Reise-Tage auf 4 Tage festgesetzt, die von der Zeit an gerechnet werden, wo ein Schiff zuletzt von einem angesteckten oder verdächtigen Orte abgegangen oder auf der See Communication mit einem verdächtigen Schiffe gehabt hat, so daß, wenn in diesen Fällen 4 Tage noch nicht verlaufen sind, in der Quarantaine-Zeit so viele Tage zugelegt werden, als an den erwähnten Tagen fehlt. — Hat die Reise eine längere Zeit als 4 Tage gedauert, so wird diese bei der Bestimmung der Quarantaine-Zeit nicht gutgethan.

§. 3.

Die Quarantaine-Zeit wird bestimmt:

- a) für Schiffe, die von verdächtigen Plätzen mit einem Gesundheits-Atteste ankommen, auf (5) fünf Tage. — Während der Dauer dieser Quarantaine sollen das In-

ventarium des Schiffs, die Reserve=Segel oder Tauwerk, so wie alle behuf der Räucherung zugängliche Räume des Schiffs zugleich mit den Betten und Kleidern der Schiffs=Mannschaft und Passagiere, der Räucherung, so wie solche durch die Regeln vom 27. April 1805. vorgeschriebenen ist, unterworfen seyn, von welcher Reinigung jedoch in diesem Falle des Schiffs einhabende Ladung befreit ist. — Hat das Schiff in dem oben angeführten Fall, kein gutes oder zuverlässiges Gesundheits=Attest, so wird solches laut Litt. b. behandelt.

b) für Schiffe, die von angesteckten Plätzen mit oder ohne Ladung kommen, zu (10) zehn Tage. — In diesem Falle soll das Fahrzeug nebst Zubehör, dessen einhabende Ladung und giftfangende Waaren, so wie die Betten und Kleider der Mannschaft der Reinigung unterworfen werden. — Die Zeit für die Löschungs=Quarantaine beginnt von dem Tage an, da die letzten Waaren entlöschet worden. — Findet keine Löschung statt, so wird die Quarantaine=Zeit von derjenigen Zeit nach der Ankunft berechnet, wo die Reinigung an Bord den Anfang genommen hat.

- c) Schiffe, auf welchen jemand von der Mannschaft oder Passagieren am Orte der Abseglung oder auf der Reise von der Cholera angegriffen worden, oder von Symptomen, welche diese Krankheit angeben, oder auf welchen während der Reise eine Person verstorben ist, ohne daß mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, daß dieses nicht eine Folge der Cholera gewesen, werden wie Schiffe behandelt, die von angesteckten Plätzen kommen, und wird die Quarantaine-Zeit von dem Tage angerechnet, da das Schiff gehörig ist gereinigt worden.
- d) für Schiffe, auf welchen die Cholera-Krankheit bey Ankunft in der Quarantaine-Anstalt statt findet, oder auf welchen Jemand an dieser Krankheit verstorbt, wird die Quarantaine-Zeit nach Umständen und dem Urtheil der betreffenden Quarantaine-Commission auf vierzehn bis zwanzig Tage bestimmt, die von der Zeit an zu rechnen sind, da der letzte Kranke oder Todte vom Schiff transportirt, und dieses darnach gehörig gereinigt worden ist. Die Quarantaine-Zeit für Personen, die wegen der Cholera-Krankheit in die Quarantaine-Krankenhäuser gebracht worden, ist auf zehn Tage festgesetzt, nachdem der betref-

fende Arzt solche für vollkommen hergestellt erklärt hat. — Für Personen, welche ohne von der Cholera angegriffen zu seyn, der Quarantaine am Lande unterworfen sind, wird die Quarantaine-Zeit gleich mit derjenigen bestimmt, die hier oben für Schiffe unter gleichen Umständen bestimmt ist. — Dasselbe gilt für die von dergleichen Personen mithabenden Effecten.

§. 4.

Im Fall ein Schiff, nachdem es von einem angesteckten oder verdächtigen Orte abgegangen, an solchen ausländischen Plätzen in Quarantaine gelegen hat, deren Quarantaine-Einrichtungen in Norwegen entweder bereits für zuverlässig erklärt worden oder es noch ferner werden dürften, und solches seitdem an keinem verdächtigen oder angesteckten Orte angelaufen ist, oder mit keinem angesteckten oder verdächtigen Schiffen Communication, so wie auf der Reise keinen Kranken oder Todten am Bord gehabt hat, so soll bey dessen Ankunft untersucht werden, ob die bey der ausländischen Quarantaine-Einrichtung ausgehaltene Quarantaine auf dieselbe Weise angenommen worden, als solche für dieses Land bestimmt worden. — In dem Fall, oder im Fall die ausgehaltene Quarantaine von längerer Dauer gewesen, wird die

von einem solchen Schiffe mithabende Practica für hinreichend erkannt, um Befreyung von zu haltender Quarantaine in Norwegen zu bewirken; im entgegengesetzten Fall aber werden demselben so viele Quarantaine-Tage auferlegt, als an der für einen jeden besondern Fall festgesetzten Quarantainezeit fehlt.

§. 5.

Im Fall jemand, der ein Schiff von einem fremden Orte führt, welches nach einem auswärtigen Hafen bestimmt ist, es wünschen sollte, bey einer Norwegischen Quarantaine-Commission Observations-Quarantaine auszuhalten, soll dieses, im Fall sich das Schiff zu einer solchen Quarantaine eignet, erlaubt seyn; eben so steht es ihm frey, eine kürzere Quarantaine auszuhalten, als für Schiffe, die nach Norwegen bestimmt sind, festgesetzt ist; allein im letztern Fall wird ihm keine Practica ertheilt, sondern bloß über die Quarantaine-Behandlung, welcher er, seinen eigenen Wünschen gemäß, unterworfen worden, wonach er ohne Communication mit dem Lande zu suchen nach seiner auswärtigen Bestimmung abzugehen hat.

§. 6.

In den Fällen, wo die Reinigung der Waaren verordnet ist, geschieht solche nach den

stattfindenden Umständen, entweder durch Räuchern, Waschen oder Lüften, doch so, daß die Reinigung der Hinsicht entspricht, die geringstmöglichen Ausgaben und Schwierigkeiten dadurch veranlaßt und die Waaren wo möglich nicht verdorben werden, im allgemeinen auf die Weise, wie die Regeln vom 27. April 1805 bestimmen. Betten oder Säcke, die Hanf, Flachs, Berg, Garn und dergleichen Waaren enthalten, müssen geöffnet, darauf aber nicht weiter auseinandergenommen werden, als für nöthig zu betrachten ist, daß der Räucherungsstoff oder die freye Luft, wenn Lustung vorgenommen wird, die Waaren hinreichend durchdringen kann. Stückgüter die aus neu verfertigten und nicht gebrauchten Waaren bestehen, welche sich in Tonnen, Kisten, Päckchen, Ballen oder dergleichen befinden, sollen herausgenommen und durch Lustung gereinigt werden, wogegen die Emballagen, in so weit solche giftfangend, geräuchert, gewaschen und abgespült werden sollen. — Briefe welche von Orten kommen, die von der Cholera angesteckt oder wegen dieser Krankheit verdächtig sind, werden nicht geöffnet, sondern sollen eben so wie Bücher und andere gedruckte Sachen von dergleichen Orten, sorgfältig geräuchert werden, ohne in Wasser oder Essig getaucht und ohne durchgestochen zu werden.

§. 7.

Ein quarantaine-pflichtiges Schiff, dessen Ladung der Schiffer zu löschen wünscht, um entweder in den Magazinen der Quarantaine-Anstalt zur Reinigung aufgelegt oder zu gleichem Zwecke in ein anderes Fahrzeug transportirt zu werden, um später durch ein anderes Schiff abgeholt zu werden, in so fern die Umstände übrigens eine solche Entlöschung zulassen, kann ohne Quarantaine zu halten, absegeln, in welchem Fall dem Schiffer ein Beweis dieserhalb, jedoch keine Practica, erteilt wird.

§. 8.

So wie die Bestimmungen nur in Rücksicht auf die bössartige Cholera zu befolgen sind, eben so sind die älteren Verordnungen und Bestimmungen das Quarantaine-Wesen betreffend, in so fern sie nicht hierdurch verändert worden, gleichfalls in Hinsicht der vorbemeldeten Krankheit anzuwenden.

Se. Majestät befehlen zugleich gnädigst, daß wenn offizielle Berichte eingetroffen, wonach die bössartige Cholera an einem von dieser Krankheit als angesteckt betrachteten Ort angehört hat, auch während dem Laufe eines Monats daselbst kein neuer Krankheitsfall ein-